



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-08-002

17.10.2008

Mitteilung Nr. 1 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28.05.2008

hier: Heranziehung des „APX Gas UK OCM SAP“ anstatt des „APX Gas UK NBP“

Die Bilanzkreisnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, den Preisindex „APX Gas UK OCM SAP“ anstatt des Indexes „APX Gas UK NBP“ als den für den *National Balancing Point* relevanten Index zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte heranzuziehen. Gleiches gilt für die Veröffentlichungspflichten betreffend die herangezogenen Referenzpreisindizes.

Begründung:

1. Die Entgelte für Ausgleichsenergie werden auf der Grundlage von Referenzpreisen an vier nationalen und internationalen Handelsplätzen bestimmt. Als einer dieser vier Handelsplätze ist der *National Balancing Point* in Großbritannien ausgewählt worden. Gemäß § [11] Ziff. 3 Standardbilanzkreisvertrag Gas (Anlage 1 des Beschlusses) ist am *National Balancing Point* der unter www.apxgroup.com veröffentlichte Index „APX Gas UK NBP“ heranzuziehen.

2. Einige Bilanzkreisnetzbetreiber haben geltend gemacht, der Index „APX Gas UK NBP“ werde von der APX nicht zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund könnten die Ausgleichsenergieentgelte nicht den Vorgaben des Beschlusses entsprechend gebildet und veröffentlicht werden. Der Index „APX Gas UK NBP“ sei nicht ersatzlos zu streichen, sondern es sei stattdessen der Index „APX Gas UK OCM SAP“ aufzunehmen, der einen liquiden Markt abbilde.

3. Nach Anhörung der Bilanzkreisnetzbetreiber, der APX und der EEX hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, den Bilanzkreisnetzbetreibern zu gestatten und sie zugleich zu verpflichten, anstatt des „APX Gas UK NBP“ den „APX Gas UK OCM SAP“ als den für den *National Balancing Point* relevanten Preisindex heranzuziehen. Damit machen die Bilanzkreisnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur von der Möglichkeit nach § [11] Ziff. 3 S. 7 Standardbilanzkreisvertrag Gas (bzw. § 27 Ziff. 3 S. 7 Anlage der Kooperationsvereinba-

zung vom 29.07.2008) Gebrauch, nach der andere Veröffentlichungen der festgelegten Handelsplätze herangezogen werden können.

Allein schon die Tatsache, dass die APX – ausweislich ihres Angebots zum Abschluss eines Lizenzvertrages vom 30.09.2008 – den Index „APX Gas UK NBP“ nicht bereit stellt, würde dazu führen, dass für den *National Balancing Point* überhaupt kein Referenzpreis zur Verfügung stünde. Demgegenüber ist die APX bereit, den Bilanzkreisnetzbetreibern sowohl die tagesaktuellen als auch die historischen Daten für den Index „APX Gas UK OCM SAP“ zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte zu überlassen.

Die Heranziehung des Indexes „APX Gas UK OCM SAP“ ist auch sachgerecht, weil dieser Index nach übereinstimmender Auffassung der Beschlusskammer, der APX und der EEX sowie den Bilanzkreisnetzbetreibern auf der Grundlage eines liquiden Handels erstellt wird und damit die Preisentwicklungen am *National Balancing Point* zutreffend wiedergibt.

Allerdings ist problematisch, dass der „APX Gas UK OCM SAP“ als „On-The-Day-Commodity-Market“ keinen Day-Ahead-Preis, im Gegensatz zu den anderen Referenzpreisen, sondern einen Intra-Day-Preis angibt. Folglich steht der Index „APX Gas UK OCM SAP“ erst später als die Day-Ahead-Preise für den gleichen Liefertag (D) fest. Um die Vergleichbarkeit der Referenzpreise zu gewährleisten, sind für alle vier Handelsplätze die veröffentlichten Referenzpreise des gleichen Liefertages D heranzuziehen, also die an D-1 gebildeten Day-Ahead-Preise und der an D gebildete Intra-Day-Preis. Da der Indexwert „APX Gas UK OCM SAP“ für D und damit auch die Ausgleichsenergieentgelte für D erst an D+1 feststehen, können sie auch erst an diesem Tag (D+1) veröffentlicht werden. Die anderen Referenzpreise sind jedoch unverzüglich nach deren Bildung zu veröffentlichen.

4. Die Bilanzkreisnetzbetreiber sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den „APX Gas UK OCM SAP“ anstatt des „APX Gas UK NBP“ aufzunehmen, weil nur durch diese Verpflichtung gewährleistet ist, dass die Ausgleichsenergieentgelte in allen Marktgebieten auf der Grundlage der gleichen Referenzpreise ermittelt werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Bildung der Ausgleichsenergieentgelte um eine Stellungnahme zu weiteren Umsetzungsfragen (u.a. Berechnungsbasis an Wochenenden und Feiertagen) gebeten worden ist. Diese sollen demnächst öffentlich konsultiert werden, um eine einheitliche Vorgehensweise in allen Marktgebieten zu gewährleisten. Hierzu wird eine weitere Mitteilung zur Umsetzung des Beschlusses GABi Gas ergehen. Ungeachtet dessen sind die Bilanzkreisnetzbetreiber verpflichtet, die Veröffentlichungspflichten des Beschlusses (Tenor zu 3.) vollständig und ohne Einschränkungen zu erfüllen.